

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der  
Hochschule für Kommunikation, Standort Ulm, Bachelorstudi-  
engänge (B.A.) „Technische Dokumentation“ und „Produktge-  
staltung“**

**AZ 1482-2-1**



**72. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 14.07.2015**

**TOP 5.08**

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Technische Dokumentati- on	B.A.	180	6 Sem.	Vollzeit			
Technische Dokumentati- on	B.A.	180	6 Sem.	dual	25		
Produktgestaltung	B.A.	180	6 Sem.	Vollzeit	25		

Vertragsschluss am: 20.02.2015

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 23.06.2015

Ansprechpartnerin der Hochschule: Frau Ingrid Kirchner (Vizepräsidentin), Ziegelländeweg  
4, 89077 Ulm, Tel. 0731 189978 – 25, E-Mail: [ingrid.kirchner@hfk-bw.de](mailto:ingrid.kirchner@hfk-bw.de), [http://www.hfk-  
bw.de/](http://www.hfk-bw.de/)

Betreuende Referentin: Dr. Dagmar Ridder

Gutachter/-innen:

- Frau Rita Bartels, Studentin an der HAWK Hildesheim, Bachelor (Produkt)Design
- Herr Prof. Björn Bartholdy, Director Cologne Game Lab, Vice Dean Faculty of Cultural Studies, Cologne University of Applied Sciences
- Herr Prof. Erich Kruse, HBK Braunschweig, Industrial Design
- Frau Prof. Dr. Claudia Villiger; Hochschule Hannover, Fakultät I Elektro- und Informati-  
onstechnik, Technische Redaktion
- Herr Matthias Votteler, Geschäftsführer VottelerDesignPartner, Hannover

**Hannover, den 07.07.2015**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I-2
I. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen .....	I-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen .....	I-1
1. Studiengangsübergreifende Informationen zu Konzeption und Inhalten der Studiengänge .....	I-2
2. Studiengang Technische Dokumentation (dual und klassisch) .....	I-4
2.1 Qualifikationsziele/intendierte Lernergebnisse .....	I-4
2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs .....	I-5
2.3 Studierbarkeit .....	I-7
2.4 Ausstattung .....	I-8
2.5 Qualitätssicherung .....	I-9
3. Studiengang Produktgestaltung .....	I-11
3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse .....	I-11
3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs .....	I-12
3.3 Studierbarkeit .....	I-13
3.4 Ausstattung .....	I-13
3.5 Qualitätssicherung .....	I-13
4. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates .....	I-14
4.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1) .....	I-14
4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2) .....	I-14
4.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3) .....	I-14
4.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4) .....	I-14
4.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5) .....	I-14
4.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6) .....	I-15
4.7 Ausstattung (Kriterium 2.7) .....	I-16
4.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8) .....	I-16
4.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9) .....	I-16
4.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10) .....	I-16
4.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11) .....	I-18
II. Appendix .....	II-1
1. Stellungnahme der Hochschule .....	II-1

**- Hochschule für Kommunikation, Standort Ulm, Bachelorstudiengänge  
(B.A.) „Technische Dokumentation“ und „Produktgestaltung“-**

**AZ 1482-2-1-**



0 Inhaltsverzeichnis

0 Einleitung und Verfahrensgrundlagen

## **I. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen**

### **Einleitung und Verfahrensgrundlagen**

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Ulm. Während der Vor-Ort-Gespräche wurden Gespräche geführt mit der Hochschulleitung, mit den Programm- und Praxisverantwortlichen sowie den Lehrenden. Da die Studiengänge zum Zeitpunkt der Begehung noch nicht gestartet waren, standen weder Studierende noch Unternehmensvertreter bzw. -vertreterinnen für ein Gespräch zur Verfügung.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).<sup>1</sup>

Die Hochschule führte zu Beginn aus, dass sie sich bei der Einrichtung der beiden Studiengänge auf Studierende fokussiert, die aus der Region kommen und auch als Absolventinnen und Absolventen vorzugsweise den KMUs der Region zur Verfügung stehen sollen. Alle Studiengänge der HfK+G haben einen relativ hohen Anteil an ökonomisch- und managementorientierten Modulen. Der Anspruch der Hochschule ist, dass Absolventinnen und Absolventen grundsätzlich die Sprache des Managements verstehen, um bei Bedarf auch Schnittstellen ausfüllen zu können. Insgesamt bestätigt die Hochschule eine große Nachfrage des regionalen Mittelstandes, die mit diesen neuen Studiengängen befriedigt werden soll. Die Studiengänge „Technische Dokumentation“ und „Produktgestaltung“ werden zudem als logische Weiterentwicklung des schon vorhandenen Bachelorstudiengangs „Kommunikationsdesign“ gesehen. Dabei soll die Praxisorientierung nicht nur mit dualen Studiengängen unterstrichen werden, sondern auch bei den „klassischen“ Studiengängen immer im Vordergrund stehen. Die geplante Kapazität ist für die beiden Studiengänge jeweils 25 bis 30 Studierenden, wobei die Hochschule unabhängig von der erreichten Gruppengröße zum Oktober 2015 mit den Studiengängen beginnen möchte. Zielgruppe der Hochschule sind neben den Studieninteressierten mit klassischer Hochschulzugangsberechtigung (Hochschulreife/Fachhochschulreife) auch jene, die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit für ein Studium einer bestimmten Fachrichtung qualifiziert sind („eine anerkannte berufliche Aufstiegsfortbildungsprüfung“ gemäß § 58 BW LHG 2005).

<sup>1</sup> Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

## **1. Studiengangübergreifende Informationen zu Konzeption und Inhalten der Studiengänge**

Sowohl der Studiengang Technische Dokumentation als auch der Studiengang Produktgestaltung führen nach 6 Semestern zum Abschluss Bachelor of Arts. Insgesamt werden 180 ECTS vergeben. Für die Bachelorarbeit werden 12 ECTS vergeben. Die Arbeitsbelastung pro ECTS-Punkt beträgt 30h (s. § 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung). Grundsätzlich sind beide Bachelorstudiengänge als erster berufsqualifizierender Abschluss konzipiert.

Insgesamt sind die Studiengänge modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem versehen.

Im vierten Semester ist ein Praxissemester/Praxismodul vorgesehen, das auch im Ausland absolviert werden kann. Die Module fassen thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammen. Die Module werden mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In den Modulkatalogen sind i. d. R. mehrere Prüfungsformen zur Wahl angegeben. Die Lehrenden müssen zu Beginn des Semesters die gewählte Prüfungsform den Studierenden mitteilen. Es wird aber empfohlen, in der Prüfungsordnung klarer zu regeln, wann diese Mitteilung erfolgen soll. Die Aussage, den Studierenden die Prüfungsform zum Semesterbeginn mitzuteilen, ist recht vage. Es wird empfohlen, hier eine Regelung zu treffen, wie z. B. „spätestens 3 Wochen nach Semesterbeginn“.

Die Modulbeschreibungen enthalten geforderte Informationen wie die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, den Arbeitsaufwand, getrennt nach Kontaktzeit und Selbststudium, eine angemessene Beschreibung von Inhalten und Qualifikationszielen, die Lehrformen und Lehrenden, die Voraussetzungen für die Teilnahme, die Verwendbarkeit, Prüfungen und Prüfungsdauer, Häufigkeit des Angebots sowie die Dauer des Moduls.

Die wechselseitige Anerkennung von Modulen ist in der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend den Regeln der Lissabon-Konvention unter § 10 geregelt. Unter selbigen Paragraphen regelt die Hochschule in angemessener Form die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium.

Im Bereich der Kooperationen ist die Hochschule dabei, sowohl mit Unternehmen als auch Hochschulen im Ausland, Kontakte zu knüpfen, um Praxissemester und Studieren im Ausland zu vereinfachen. Realisiert wurde bis jetzt ein Kooperationsvertrag mit der Hochschule für Gestaltung in Peking. Die Gutachtergruppe möchte die Bedeutung des Ausbaus von Kooperationen mit Unternehmen und Hochschulen im Ausland ausdrücklich betonen, damit Studierende die Chance haben, sich auf die auch im Design zunehmend globalisierten Märkte vorzubereiten.

Die Studiengangskonzepte sind in der Kombination der einzelnen Module stimmig in Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sehen adäquate Lehr- und Lernformen vor. Neben den klassischen Vorlesungen, die aufgrund der kleinen Kohorten eher seminaristisch aussehen werden, sind diverse praktische Übungen und Projektarbeiten vorgesehen.

Das Studiengangskonzept umfasst in beiden (bzw. inkl. des dualen Studiengangs in allen drei Studiengängen) die Vermittlung von Fachwissen sowie fachübergreifendem Wissen.

I Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Studiengangübergreifende Informationen zu Konzeption und Inhalten der Studiengänge

Fachübergreifendes Wissen entstammt im Studiengang Produktgestaltung zu großem Teil aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre. Dieser Bereich sollte nach Ansicht der Gutachter möglichst verkleinert werden, denn die fachlichen Inhalte müssen in den Studiengängen grundsätzlich gestärkt werden. Dies ist von besonderer Bedeutung, weil im Rahmen von sechs Semestern inklusive Praxissemester zur Vermittlung theoretischer Grundlagen wenig Zeit bleibt.

Beide Studiengänge entsprechen den formalen Anforderungen der Qualifikationsstufe von Bachelorstudiengängen in Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen, Dauer, Anschlussmöglichkeiten und Übergängen aus beruflicher Bildung. Die Zulassungsvoraussetzung für ein Studium an der Hochschule für Kommunikation und Gestaltung sind das Abitur (Allgemeine oder Fachgebundene Hochschulreife) bzw. die Fachhochschulreife oder eine Berufsausbildung und eine Eignungsprüfung (vgl. <http://www.hfk-bw.de/ulm/bewerbung/>). Die Zulassung für die Studiengänge ist zudem in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der HfK+G geregelt. Das beinhaltet für die gestalterischen Studiengänge wie Produktgestaltung auch den Nachweis der künstlerischen Eignung. Es wird aber für den Studiengang Technische Dokumentation empfohlen, die Eingangsvoraussetzungen im Bereich der Englischen Sprachkenntnisse zu definieren, damit in den beiden Sprachkursen ein möglichst einheitliches Ausgangsniveau herrscht.

## **2. Studiengang Technische Dokumentation (dual und klassisch)**

### **2.1 Qualifikationsziele/intendierte Lernergebnisse**

Der besondere Teil der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Technische Dokumentation weist folgende Qualifikationsziele für den Studiengang aus:

Er befähigt zu einer projekt- und anwendungsbezogenen Entwicklung von Informationsprodukten entlang des Produktlebenszyklus/der Wertschöpfungskette von Gütern. Die Studierenden sind in der Lage, eigenständig Dokumentationskonzepte zu entwickeln, relevante Produktinformationen zu recherchieren, den zielgruppenspezifischen Informationsbedarf zu definieren, die Erfüllung von rechtlichen und normativen Anforderungen zu gewährleisten, Texte verständlich zu verfassen und zu gestalten, redaktionelle Aufgaben durchzuführen sowie Lokalisierungs- und Qualitätssicherungsprozesse zu koordinieren und zu prüfen. Sie kennen die wichtigsten Methoden und Werkzeuge, um Dokumentationsprozesse effektiv unterstützen und umsetzen zu können. Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, eigenständig crossmediale Lösungen für Unternehmen und Organisationen sowohl in For-Profit- als auch in Non-Profit-Bereichen zu entwickeln. Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Qualifikationsziele sicherlich für einen Bachelorabschluss angemessen sind. Es tut sich eher das Problem auf, dass die Hochschule Ziele zum Teil überambitioniert formuliert hat, so wie auch Kompetenzen im Modulkatalog nicht immer in der gegebenen Zeit zu erreichen sind (vgl. Kap. 1.2).

Die Gutachtergruppe befindet die Qualifikationsziele des beantragten Studiengangskonzepts zur wissenschaftlichen Befähigung angemessen; sie entsprechen den Ansprüchen des verliehenen Abschlusses Bachelor of Arts.

Der Anwendungsbezug zur beruflichen Praxis ist u. a. durch das Praxissemester ausreichend hergestellt. Eine Befähigung zur Aufnahme einer entsprechenden Tätigkeit im entsprechenden beruflichen Umfeld scheint gegeben. Die Hochschule betonte, dass sie inzwischen mit Unternehmen der Region schon Gespräche zu ihren Bedarfen geführt hätte. Die Studiengangsleitung konnte bei der Curriculumsentwicklung des Studiengangs ihre Erfahrungen aus der Mitgliedschaft in der tekomp e.V. (Deutscher Fachverband für Technische Kommunikation) einbringen.

Zudem gehen die Antragsdokumentation und die Hochschule im Gespräch angemessen auf Aspekte der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement ein. So wird betont, dass Studierende angeleitet werden, Konflikte sachbezogen auszutragen, die eigene Position kritisch zu reflektieren und sich persönlich weiterzuentwickeln, in ihrer Tätigkeit berufsethische Gesichtspunkte zu beachten, den Wert zivilgesellschaftlichen Einsatzes zu erkennen und sich innerhalb und außerhalb von Arbeitszusammenhängen zu engagieren. Die Qualifikationsziele des beantragten Studiengangskonzepts beziehen sich in einer angemessenen Weise auf die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden: Möglichkeiten zur Persönlichkeitsentwicklung werden dahingehend gefördert, dass Wahlmöglichkeiten in drei Modulen vorhanden sind und umfangreiche Projektarbeiten und Präsentationsanteile gefordert werden.

## **2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs**

s. auch Kapitel 1

Die Mehrzahl der Module des Studiengangs ist mit der Modulgröße von 5 ECTS-Punkten gestaltet. Neben der Bachelor-Arbeit weicht nur das Modul Technik VI mit 8 ECTS (im Studiengang Produktgestaltung Modul Technik V) davon ab. Alle Module außer „wissenschaftliches Arbeiten“ lassen sich innerhalb eines Semesters abschließen. Das Modul „wissenschaftliches Arbeiten“ in der Größe von 5 ECTS scheint aber in der gelehrten Form ein Mobilitätshindernis zu sein. Zum einen erstreckt es sich ohne nachvollziehbaren Grund über alle sechs Semester und zum anderen enthält es Inhalte, die im straffen Zeitrahmen eines sechssemestrigen Bachelorstudiengangs mit integriertem Praxissemester zu Gunsten fachlich konkreter Inhalte ausgetauscht werden sollten. Rein rechnerisch müsste an Hand des gegebenen Studienverlaufs bei einer Gleichverteilung von 30 ECTS pro Semester, das Modul im sechsten Semester platziert werden. Inhaltlich müsste es aber am Beginn des Studiums stehen. Zwar bestätigte die Hochschule, dass im Rahmen dieses Moduls keine Präsenzzeiten während des Praxissemesters anfielen, weil es nach dem vierten Semester beendet werden könne, trotzdem muss das Modul in der bestehenden Form bemängelt werden. Die Gutachtergruppe regt an, Aspekte des wissenschaftlichen Arbeitens aufs Wesentliche zu reduzieren und zu Beginn in andere Fachmodule, wie z. B. Technische Dokumentation I und II zu integrieren und mit jeweils einem zusätzlichen Leistungspunkt zu versehen. Die verbleibenden drei ECTS könnten dann der weiteren fachlichen Vermittlung zu Gute kommen.

Das Studiengangskonzept der Technischen Dokumentation umfasst neben dem Erwerb von fachlichen Kompetenzen (z. B. die Module Visualisierung I, Gestaltung I, Sprache I) auch methodische Kompetenzen (Informationstechnik II, Visualisierung III, Projekt I). Beim Modul Technik III geht es in erster Linie, um die Erstellung sogenannter von Instruktionsfilmen, die als Hypervideo aufbereitet werden. Dabei wird ein Grundwissen an Dramaturgie, Schnitttechnik und Positionierung vermittelt und Studierende lernen Handlungsabläufe im Film richtig darzustellen (Sprungmöglichkeiten zu einzelnen Sequenzen, besondere Berücksichtigung von Warnhinweisen). Generische und fachübergreifende Kompetenzen werden z. B. im Modul Projekt II und III und selbstverständlich in der Praxisphase (bzw. den Praxismodulen im dualen Studiengang) und der Bachelorarbeit vermittelt.

Im Studiengang Technische Dokumentation müssen die informationstechnischen Inhalte und Kompetenzen zum einen deutlicher herausgestellt und zum anderen insgesamt gestärkt werden. Die Gutachtergruppe befand, dass für das Erlernen von XML und CMS relativ wenig Zeit vorgesehen ist – die Hochschule führte aber aus, dass diese Bereiche zum Teil im Modul „Technik V“ abgedeckt werden. Insgesamt sollten auch die fachlichen Inhalte, zu dem das Modul Technik V gehört, weiter in den Vordergrund gerückt werden. Es böte sich u. a. an, die Präsenzzeit und damit den Leistungspunkteumfang des Moduls „Technische Dokumentation III“ zu erhöhen, weil es hier um die Umsetzung komplexer Inhalte geht. werden. Diese Schwerpunktsetzungen erfordern eine Überarbeitung des Modulkatalogs und des Studienverlaufsplan. Das Studiengangskonzept beinhaltet dann vorbehaltlich der Stärkung eini-



ger fachlicher Grundlagen eine Wissensverbreiterung und Wissensvertiefung auf Bachelorniveau.

Im Modul Technik II sind widersprüchliche Angaben zu Kontaktzeit und Selbstlernzeit gemacht worden (vgl. Zeile Workload und Zeile Lehrveranstaltungen). Für das Modul „Sprache I“ sollten im Sinne des wissenschaftlichen Arbeitens nicht vornehmlich Modelle berücksichtigt werden, die von Unternehmen erarbeitet wurden. Es empfiehlt sich, Inhalte aus der Originalliteratur heranzuziehen.

Einige Module sind zu anspruchsvoll formuliert. Zum Beispiel sind Aussagen wie im Modul SP-III, dass „die Erstellung mehrsprachiger Terminologiesysteme beherrscht werden würde“, nicht haltbar. Auch ist die Aussage im Praxismodul III, dass die Studierenden „selbstbestimmt agieren und anleitend in Teams mit Textern, Informatikern etc. arbeiten, eher unrealistisch. Es empfiehlt sich, solche Aussagen an das erwartete Bachelorniveau anzupassen. Dabei sollte auch das Praxismodul I der dualen Variante „entschlackt“ werden. Die dort genannten Teilaufgaben sind in dem vorhandenen Zeitrahmen nicht qualitativ angemessen zu bearbeiten.

Grundsätzlich wird von der Gutachtergruppe eine Profilierung, bzw. ein Alleinstellungsmerkmal der beiden Studiengänge in der Region eher im gestalterischen und nicht im technischen Bereich gesehen. Wünschenswert wäre, dass dies auch bei der Beschreibung des Studiengangs zum Ausdruck gebracht wird. Nicht zuletzt bietet das Berufsfeld der Technischen Redaktion eine sehr gute Berufsperspektive (laut Fachverband tekomp 3522 zu besetzende Stellen für 2014).

Die Zulassungsordnung regelt auch ein geeignetes Auswahlverfahren. Für die duale Studienvariante in der Technischen Dokumentation wird für die Zulassung ein bestehender Vertrag mit einem Unternehmen verlangt (s. Mustervertrag in der Anlage Antragsdokumentation).

Im vierten Semester sind Praxissemester vorgesehen (bei dem dualen Studiengang eine Praxisphase von 33 Wochen), für die jeweils 30 ECTS vergeben werden. Es liegt eine Ordnung für das Praktische Studiensemester vor sowie ein Musterpraktikumsvertrag. Die Praxisphase wird auf der Grundlage eines Berichtes und einer mündlichen Prüfung geprüft, die beide mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Die Modulbeschreibungen der Praxisphase enthalten aber als Studienbereich den Begriff „Kommunikation“, was korrigiert werden muss. Insgesamt wird den Anforderungen, dass Praxisanteile von der Hochschule qualitätsgesichert, betreut, inhaltlich bestimmt und geprüft werden, entsprochen.

Für den Zugang zum Studiengang wurden verbindliche Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen getroffen (vgl. nächstes Kapitel).

Grundsätzlich ist die Studienorganisation geeignet, die Umsetzung des Studiengangskonzeptes zu garantieren.

### **2.3 Studierbarkeit**

Die erwarteten Eingangsqualifikationen werden berücksichtigt, um die Studierbarkeit zu gewährleisten. Auch gibt die Studienplangestaltung keine Veranlassung die Studierbarkeit anzuzweifeln.

Zur organisatorischen Betreuung der Studierenden sind diverse Infrastruktur- und Unterstützungsmaßnahmen der Hochschule geplant, bzw. schon vorgenommen worden:

- Ein Selbstlernzentrum mit räumlichem und technischem Angebot für Still- und Gruppenlernen und betreutes E-Learning-Angebot für Selbstlernphasen (voraussichtlich E-Learning- Plattform Moodle) ist im Aufbau.
- Alle Studierende bekommen für den Studienzeitraum ein Notebook incl. studienrelevanter Software zur Verfügung gestellt.
- Eine Ausstattung aller Seminarräume mit PCs mit Internetanschluss, Videoprojektoren und Electronic-Bords / Smartboards ist erfolgt.

Das Campus-WLAN ist eingerichtet aber noch nicht funktional. Ein elektronisches Studierenden-Informationssystem und das integrierte Campus Management System CampusNet, (Anbieter: Datenlotsen) sind im Aufbau. Folgender Leistungsumfang bzw. folgende Module werden eingerichtet: Zulassungs- und Bewerbungsmanagement, Studierendenverwaltung, Veranstaltungsmanagement, Studienmanagement, Evaluation der Lehre, Dokumentenmanagement, Kontaktmanagement und Berichtswesen. Erste Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben stattgefunden.

Zusätzlich zu den Möglichkeiten des Campus Management Systems haben die Studierenden auch die E-Mail-Adressen aller Dozentinnen und Dozenten, so dass die Betreuung auch durch die nicht vor Ort präsenten Lehrbeauftragten gesichert sein sollte.

Am Standort Ulm laufen Verhandlungen zum Beitritt zum Studierendenwerk Ulm. Der Vertragsabschluss ist spätestens zum Beginn des Wintersemesters 2015/2016 geplant. Damit könnten dessen Angebote (u. a. Sozialberatung, Bafög-Beratung, Beratung für ausländische Studierende, psychotherapeutische Beratung) auch von den Studierenden der HfK+G in Anspruch genommen werden. Der Vertrag zur Verfügungsstellung und Nutzung eines Studententickets für den öffentlichen Nahverkehr ist in Unterzeichnung.

Die Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung scheinen der Gutachtergruppe insgesamt plausibel. Die Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation scheint unproblematisch, weil grundsätzlich nur eine Prüfung pro Modul vorgesehen ist und zudem in beiden Studiengängen in den Semestern neben Klausuren auch Seminar- und/oder Projektarbeiten vorgesehen sind, so dass sich die Prüfungsbelastung dadurch entzerren sollte.

Die fachliche Studiengangsberatung erfolgt durch die jeweils beauftragten Studiengangsleitungen und auch durch die Modulverantwortlichen. Eine überfachliche Beratung wird zu Beginn direkt von der Vizepräsidentin vorgenommen, da es sich um noch überschaubare Gruppengrößen handelt. Mit dem Anwachsen der Studierendenzahl vor Ort wird eine weitere Verwaltungskraft eingestellt werden, die Aufgaben im Sinne eines Student Support Centers

wahrnehmen kann. Die Verantwortlichkeit für die Beratung bei Fragen zu Praxis und dualem Studium ist ebenfalls schon festgelegt. Dort erfolgt in Personalunion auch die Beratung und Akquise von Unternehmen.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden dahingehend berücksichtigt, dass der Nachteilsausgleich in der Allgemeinen Prüfungsordnung unter § 4 geregelt ist und zudem das Gebäude barrierefrei ist.

Die Studierbarkeit beim dualen Studiengang Technische Dokumentation entspricht zwar noch den gesetzlichen Ansprüchen (insgesamt 48 Wochen Praxis im Unternehmen oder Studium, gerade 4 Wochen Urlaub) bringt aber eine sehr hohe Arbeitsbelastung mit. Die klassische Studiervariante scheint im Vergleich eher großzügig: Im Studienjahr sind 18 Wochen vorlesungsfrei. Das erreichen zwar auch Universitäten, allerdings sehen deren Studienpläne in der Regel Prüfungstermine, bzw. Hausarbeiten in der vorlesungsfreien Zeit vor, was hier aufgrund des dualen Studierens nicht eingefordert werden kann. Die Hochschule hat nämlich vorgesehen, dass die klassische Studiervariante parallel zur dualen Variante studiert werden kann. Damit soll garantiert werden, dass Studierende, die mit der hohen Arbeitsbelastung der dualen Variante nicht klarkommen, ohne Zeitverlust auf die klassische Variante umsteigen können.

Hinsichtlich des finanziellen Risikos bei Hochschulgründung und Ersteinrichtung von Studiengängen konnte die Hochschule ausführen, dass eine Patronatserklärung der privaten Trägergesellschaft „Stiftung zur Förderung der Kommunikation gGmbH“ vorläge. Damit würde sichergestellt werden, dass Studierende ihr Studium auch bei Liquiditätsproblemen der Hochschule zu Ende bringen könnten.

## 2.4 Ausstattung

Die Hochschule hat in ihrer Antragsdokumentation die sächliche und räumliche Ausstattung hinreichend beschrieben. Die Gutachtergruppe konnte sich bei der Begehung von den Räumlichkeiten im neuen Hochschulgebäude ein positives Bild verschaffen. Neben den vorhandenen Werkstattstandards wie Drehbänke, Fräsen und 3-D-Drucker wurde seitens des Hochschulträgers versichert, dass Investitionen in weitere Maschinen und Werkzeuge getätigt werden. Das neue Hochschulgebäude bietet zudem große Ausbaureserven auch für weitere Werkstätten. Der Träger hat auch für die Erstanschaffung der Bücher für die vorhandene Präsenzbibliothek gesorgt. Dafür wurden ihm vorab die Listen von den stellvertretenden Professoren und Professorinnen übermittelt. Obwohl die Bibliotheken der Universität und der Hochschule Ulm auch für Externe zugänglich sind, wird aber empfohlen, mit diesen eine Kooperationsvereinbarung zur verbesserten Nutzbarkeit durch die Studierenden der HfK+G abzuschließen. Für die Studiengänge Technische Dokumentation wäre zu begrüßen, dass eine Kooperation hinsichtlich der Nutzung von elektronischen Normendatenbanken (z. B. Perinorm) eingegangen wird.

Die Studierenden erhalten zu Beginn des Studiums alle ihr eigenes Notebook. Auf Grund einer Kooperation mit Lenovo, wird direkt durch Lenovo ein 24h Support bei Problemen angeboten. Zusätzlich ist ein Computerraum mit 25 Plätzen eingerichtet worden, wo u. a. die

Übungen zu CAD etc. abgehalten werden. Die Durchführung der Studiengänge hinsichtlich der sächlichen und räumlichen Ausstattung scheint gesichert.

Anders sieht es bei der personellen Ausstattung aus. Hier kann auf Grund der noch fehlenden Stellenbesetzungen keine abschließende Bewertung vorgenommen werden.

Für beide Studiengänge fehlen Stellenbesetzungen, die eine klare Profilierung in den genannten Studienbereichen haben. Die als Vertretungen vorgesehen Professuren können nicht die Studiengänge in ihrer gesamten Breite abbilden. Entsprechend muss dieser Punkt bemängelt werden. Bis zum Studienstart muss eine Aufstellung vorgelegt werden, wie die einzelnen Professuren und Positionen der Lehrbeauftragten, die für die ersten beiden Semester in der Lehre zuständig sind, angemessen besetzt bzw. vertreten werden.

Es wird empfohlen, dass die Hochschule ein Konzept zur Personalentwicklung und -qualifizierung ausarbeitet, so dass Personal nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ angemessen vorgehalten werden kann.

## **2.5 Qualitätssicherung**

Eine Evaluationsordnung wurde vorgelegt. In dieser Ordnung sind sowohl eine interne sowie eine externe Evaluation sowie die Absolventenbefragungen angemessen geregelt.

Im Rahmen der internen Evaluation ist für sämtliche Studiengänge und alle Lehrveranstaltungen eine regelmäßige Evaluation der Lehre durch die Studierenden verbindlich. Dies wurde in den existierenden Studiengängen zunächst mit Fragebögen in Papierform durchgeführt; in Zukunft soll dafür das Evaluations-Modul eines Campus-Management-Systems als Online-Plattform zur Verfügung stehen. Im Rahmen der regelmäßigen Bewertung durch Studierende soll künftig auch die studentische Arbeitsbelastung abgefragt werden. Der vorgelegte Musterfragebogen sieht die Erhebung der studentischen Arbeitsbelastung aber noch nicht explizit vor, was bemängelt werden muss.

Die Ergebnisse der Bewertung sollen den jeweils betroffenen Lehrenden zur Verfügung gestellt und von diesen für ein Gespräch mit den Studierenden zum Ende ihrer Lehrveranstaltung genutzt werden. Diese Informationen dienen vorrangig der Nachjustierung und Weiterentwicklung der Studiengänge.

Die Ergebnisse der Bewertung durch Studierende werden dem Studienbereichsleiter und dem jeweils zuständigen Studiengangsleiter sowie dem Evaluationsbeauftragten zur Verfügung gestellt. Falls sich in einzelnen Bereichen wiederholt Probleme zeigen sollten, nutzt der Studiengangsleiter dies in den jährlich stattfindenden Lehrkonferenzen und für Beratungsgespräche, in denen Maßnahmen vereinbart werden, um die Mängel auf individueller Ebene abzustellen. Damit könnten die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei der Weiterentwicklung der Studiengänge berücksichtigt werden.

Die studentischen Bewertungen sollen ferner im Rahmen von Semestergesprächen auf Studiengangsebene diskutiert und Verbesserungsmaßnahmen vereinbart werden. Die Weiter-

I Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Studiengang Technische Dokumentation (dual und klassisch)

entwicklung des Qualitätsmanagements sieht Untersuchungen zum Studienerfolg, bzw. zum Absolventenverbleib vor.

### **3. Studiengang Produktgestaltung**

#### **3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse**

Der besondere Teil der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Produktgestaltung weist folgende Qualifikationsziele für den Studiengang aus:

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind vertraut mit der klassischen Produktgestaltung und ihren vielfältigen Variationen vom Konsumgüterdesign, Produktsystemen und -familien, über Messe- und Ausstellungsgestaltung, sowie dem Verpackungsdesign. Bereits im Grundstudium erlernen die Studierenden verschiedenste analoge und digitale Darstellungstechniken. Sie haben gelernt, Hard- und Software fachgerecht einzusetzen und verfügen sowohl über ein breit gefächertes medientechnisches Grundwissen, als auch über fundiertes Wissen im 3D- CAD Bereich. Die Studierenden haben theoretisches Hintergrundwissen in Bezug auf Werkstoffe und Fertigungsverfahren sowie umfangreiche praktische Erfahrungen im Modell- und Prototypenbau. Das Studium vermittelt den Studierenden designtheoretische, als auch -praktische Kenntnisse von der Recherche, Ideenfindung, Gestaltung und Konzeptentwicklung, bis hin zur kundenbezogenen Betreuung bei der Realisierung und seriellen Herstellung von Produkten. Sie besitzen, sowohl das praktische Handwerkszeug für gestalterische Aufgaben, als auch Wissen bezüglich der theoretischen Designprozesse. Sie sind dazu befähigt, unterschiedlichste Projekte aufgaben- und zielgruppenspezifisch durchzuführen. Gestaltungsspezifische Aufgabenstellungen können die Studierenden kritisch und umfassend beleuchten, sowie mögliche Probleme erkennen und sachgerecht lösen. Sie verfügen über gestalterische Orientierung im gesellschaftlichen Umfeld von Kultur, Technik, Wissenschaft und der Wirtschaft. Die Verbindung von Theorie und Praxis in der Produktgestaltung gibt den Studierenden eine Grundlage für neue Sicht- und Vorgehensweisen, welche sie bei der Bildung einer eigenen gestalterischen Haltung und Herangehensweise unterstützt. Ergänzende Kompetenzen für internationale Zusammenarbeit in der Geschäftssprache Englisch sowie in Betriebswirtschaftslehre, Marketing und Rechtswissenschaften werden mit einem integrierten praktischen Studiensemester kombiniert. Dies soll die Studierenden nach Studienabschluss dazu befähigen, sich auf dem Arbeitsmarkt zu behaupten und als qualifizierte Mitarbeiter in Unternehmen zu integrieren.

Die Gutachtergruppe befindet die Qualifikationsziele zur wissenschaftlichen Befähigung angemessen. Der Anwendungsbezug zur beruflichen Praxis ist u. a. durch das Praxissemester ausreichend hergestellt. Eine Befähigung zur Aufnahme einer entsprechenden Tätigkeit im entsprechenden beruflichen Umfeld ist gegeben. Zudem gehen die Antragsdokumentation und die Hochschule im Gespräch angemessen auf Aspekte der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement ein. So wird betont, dass Studierende angeleitet werden Konflikte sachbezogen auszutragen, die eigene Position kritisch zu reflektieren und sich persönlich weiterzuentwickeln. Sie sollen weiterhin bei ihrer Tätigkeit berufsethische Gesichtspunkte beachten, den Wert zivilgesellschaftlichen Einsatzes erkennen und sich innerhalb und außerhalb von Arbeitszusammenhängen engagieren.

Die Möglichkeiten zur Persönlichkeitsentwicklung werden dahingehend gefördert, dass im

Modul Produktgestaltung II jeweils zwei aus sechs angebotenen Projekten gewählt werden können und zudem umfangreiche Projektarbeiten und Präsentationsanteile gefordert werden.

### 3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

s. auch Kapitel 1

Das Studiengangskonzept der Produktgestaltung umfasst neben dem Erwerb von fachlichen Kompetenzen (z. B. die Module Grundlagen der Gestaltung, Designtheorie und Werkstoffkunde) auch methodische Kompetenzen (Grundlagen der Gestaltung II, Darstellungstechnik II und Technik III). Generische und fachübergreifende Kompetenzen werden im Besonderen in den Modulen Produktgestaltung I, II und III, der Praxisphase und der Bachelorarbeit vermittelt.

Grundsätzlich wird festgestellt, dass die Qualifikationsziele und das entsprechende Curriculum eher konservativ ausgerichtet sind. Neuere Herausforderungen des Designbereich, wie z. B. User Centered Design, Nachhaltiges Design oder auch Transformation Design werden im Curriculum kaum oder gar nicht erwähnt. Eine Überarbeitung des Modulkatalogs böte auch hier eine Chance aktuelle Fragestellungen mit aufzunehmen. Die Hochschule hatte im Gespräch signalisiert, sich vom klassischen Modellbau lösen zu wollen und sich verstärkt dem Rapid Prototyping mittels 3D-Druckern widmen zu wollen. Das sollte auch durch den Modulkatalog gestützt werden.

Die Hochschule führte aus, dass die zukünftigen Projekte der Studierenden zum Teil selbst gewählt sein sollen und zum anderen Teil soll auch die Möglichkeit gegeben werden an Projekten teilzunehmen, deren Themenstellung durch die Hochschule gestellt wird. Die Gutachtergruppe möchte hier empfehlen, dass in den ersten Semestern mit Kurzprojekten begonnen wird, um dann zu einem späteren Zeitpunkt sich mit umfangreicheren Projekten schon zukunftsorientiert profilieren zu können. Eines dieser Projekte kann zusätzlich dazu dienen, den Studierenden nach der ersten Hälfte des Studiums eine Rückmeldung über die erreichten und noch zu erlernenden Kompetenzen zu geben (mid study review).

Insgesamt fehlt es in diesem Studiengang – wie schon im vorherigen – an ausreichender fachtheoretischer Vermittlung, was bemängelt wird. Die Designinhalte und die Vermittlung gestalterischer Kompetenzen müssen im Curriculum deutlich gestärkt werden und ein entsprechend überarbeiteter Modulkatalog muss vorgelegt werden. Neben den zu ergänzenden gestalterischen Inhalten sollten Lehrveranstaltungen hinzukommen, die einen aktuellen Überblick der international diskutierten Themen über die Rolle des Design und die Tätigkeit des Produktgestalters hinsichtlich Nachhaltigkeit und ökologisch sinnvolles Handeln geben. Dabei sollten auch die möglichen negativen Implikationen der ständigen Generierung von neuen Produkten betrachtet, diskutiert und in den zukünftigen professionellen Handlungszusammenhang des Gestaltens gestellt werden.

### **3.3 Studierbarkeit**

s. Kapitel 2.3

### **3.4 Ausstattung**

s. auch Kapitel 2.4

Da beim Produktdesign neben der rein visuellen Qualität u.a. auch haptische Faktoren von großer Bedeutung sind, kann hier seitens der Gutachtergruppe nur betont werden, dass dem von der Hochschule angekündigten weiteren Ausbau der Werkstätten höchste Aufmerksamkeit zukommt. Dazu gehört der mittelfristige Aufbau fachlich geschulten Personals, das sich für die Werkstätten verantwortlich zeichnet.

### **3.5 Qualitätssicherung**

s. Kap. 2.5



## **4. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates**

### **4.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes**

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Vgl. Kap. 2.1 und 3.1.

### **4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem**

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist teilweise erfüllt.

s. auch Kapitel 1, 2.2 und 3.2

Im § 19 der Allgemeinen Prüfungsordnung wird bei der Vergabe der relativen Note eine veraltete Berechnungsgrundlage genutzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die KMK die Verwendung der jeweils gültigen Fassung des ECTS User's Guide empfiehlt, d. h. es sollten inzwischen die „Grading Tables“ aus dem ECTS User's Guide von 2015 verwendet werden.

### **4.3 Studiengangskonzept**

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist teilweise erfüllt.

s. auch Kapitel 1, 2.2 und 3.2

### **4.4 Studierbarkeit**

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Vgl. Kap. 2.3 und 3.3.

### **4.5 Prüfungssystem**

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist weitgehend erfüllt.

Die Prüfungen scheinen grundsätzlich modul-, wissens- und kompetenzorientiert zu sein. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Dabei kann eine schriftliche Prüfung, wie z. B. ein Bericht oder eine Hausarbeit durch eine mündliche Prüfung bzw. Präsentation ergänzt werden. Damit scheinen die Prüfungen insge-

samt dazu geeignet festzustellen, ob die für das jeweilige Modul formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden.

Die Prüfungsorganisation unterstützt die Studierbarkeit: Die Planung der Prüfungs-, Anmelde- und Rücktrittfristen sowie die Klausurplanung erfolgen zentral über das Prüfungsamt und werden durch den Prüfungsausschuss genehmigt. Die Notenverwaltung wird ebenfalls elektronisch über das in Planung befindliche Elektronische Studierenden-Informationssystem durch das Prüfungsamt erfolgen. Die Anmeldung zu den Prüfungsterminen und ggf. die Abmeldung erfolgen elektronisch über das im Aufbau befindliche Elektronische Studierenden-Informationssystem durch die Studierenden selbst. Allen Lehrenden werden einheitliche Empfehlungen zum Prüfungssystem zur Verfügung stehen, um die Bewertung nach einheitlichen Standards sicherzustellen. Es muss positiv angemerkt werden, dass die Hochschule dabei ist, eine Handreichung „Lehren an der HfK+G-Stuttgart/Ulm – Informationen für externe Lehrbeauftragte“ zu erstellen. Damit könnte Konsistenz in der Lehre sowie im Prüfungswesen verbessert werden.

Der besondere Teil der Prüfungsordnungen nennt unter § 2 jeweils „Kommunikationsdesign“ anstelle der korrekten Studiengangsbezeichnung. Dies gilt es bei der Überarbeitung der Prüfungsordnungen zu korrigieren.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist verbindlich geregelt (vgl. Kapitel 1.3).

Eine Rechtsprüfung der Prüfungsordnungen liegt nicht vor, was bemängelt werden muss.

#### **4.6 Studiengangsbezogene Kooperationen**

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Im Rahmen der konventionell zu studierenden Varianten werden für ein Praxismodul im vierten Semester 30 ECTS vergeben. Es liegt eine Ordnung zum Praktikumsvertrag für dieses Studiensemester vor und als Anhang ein Musterpraktikumsvertrag, in welchem u. a. Rechte und Pflichten des Unternehmens und der/des Studierenden angemessen geregelt sind. Die Modulbeschreibungen für die praktischen Studiensemester der beiden Studiengänge beschreiben ausreichend die erwarteten Kompetenzen und Lehrinhalte. Die inhaltliche Bestimmung und die Betreuung und Prüfung der praktischen Anteile beim Unternehmen durch die Hochschule sind dahingehend gegeben, dass als Prüfungsleistungen entweder eine mündliche Prüfung (bestanden/nicht bestanden) oder eine Projektarbeit/Praxisbericht vorgehen sind.

Die Gutachtergruppe möchte an die Hochschule appellieren, bei der Auswahl geeigneter Praxispartner größtmögliche Sorgfalt walten zu lassen, denn die Praxisphase sollte von überdurchschnittlicher Qualität sein. Nur so lässt sich das im Vergleich zu Bachelorstudien-

gängen fehlende Theoriesemester bei nur 6 Semestern so kompensieren, dass Absolventinnen und Absolventen langfristig auf dem Arbeitsmarkt die gleichen Chancen haben wie jene anderer Hochschulen.

Kooperationen mit anderen Hochschulen (mit Ausnahme der Hochschule in Peking) oder konkreten Unternehmen bestehen noch nicht. Nach Aussage der Hochschule ist es aber die Aufgabe der jeweiligen Studienprogrammleitung nach Studienstart Kooperationen zu entwickeln.

#### **4.7 Ausstattung**

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist teilweise erfüllt.

S. Kap. 2.4

#### **4.8 Transparenz und Dokumentation**

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist teilweise erfüllt.

Die Studienverlaufspläne zeigen für die dualen Studienvarianten eine kontinuierliche Tätigkeit von mindestens 5 ECTS pro Semester im Unternehmen auf. Im vierten Semester liegt ein Praxisblock mit 20 ECTS. In dem Vertragsmuster werden aber mehrere Theorie- und Praxisblöcke differenziert. Diese Diskrepanz wird bemängelt und muss aufgelöst werden. Zudem wird der Vertrag zwischen Unternehmen, Hochschule und Studierenden Ausbildungsvertrag genannt. Diese Bezeichnung ist irreführend, weil nach Aussagen der Hochschule es sich um eine praxisintegrierende, duale Variante handeln soll. Hier bietet sich Praxis- oder Partnervertrag als alternative Bezeichnung an.

#### **4.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist weitgehend erfüllt.

Vgl. Kap. 2.5.

#### **4.10 Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch**

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist teilweise erfüllt.

Die Antragsdokumentation enthält keine expliziten Erläuterungen zum gewünschten dualen

Profilanspruch des dualen Studiengangs Technische Dokumentation. Für den Studiengang „Technische Dokumentation“ sind aber Modulbeschreibungen für die duale Studienvariante in den Modulkatalog integriert. Es wurde aber nicht hinreichend dargestellt, inwieweit die dualen Varianten zu einem eigenen, spezifischen Qualifikationsprofil führen sollen. Es muss bemängelt werden, dass die inhaltliche, organisatorische und zeitliche Integration nicht beschrieben ist, bzw. nicht ausreichend verdeutlicht werden konnte. Bei der Begehung wurden der Gutachtergruppe weitere Informationen zugänglich gemacht. Dazu gehören: eine Übersicht des zeitlichen Studienablaufs der verschiedenen Varianten, eine weitere Übersicht, wie die Praxisphasen geprüft und qualitätsgesichert werden, eine Handreichung für die Bearbeitung der Praxismodule, sowie ein Musterbogen, wie Studierende ihre Praxisphase zu reflektieren haben. Die zeitliche Organisation sieht für den dualen Studiengang gemeinsam mit den anderen Studierenden 15 Wochen Theorie vor. Es schließen sich 9 Wochen im Betrieb an. Es folgen wieder 15 Wochen Theorie und in der vorlesungsfreien Zeit nochmalig 9 Wochen im Betrieb.

Zur Bewertung der Studierbarkeit muss der Studienplan wochenscharf über das Kalenderjahr vorgelegt werden.

Die Hochschule hat eine Ausbildungsstättenordnung vorgelegt, in welcher u. a. die Qualität der Betreuung der Studierenden im Betrieb gesichert wird und auch grundsätzlich die Vermittlung der Ausbildungsinhalte sichergestellt werden soll. Allerdings bleibt unklar, welche Inhalte vermittelt werden sollen. Die Begrifflichkeiten erscheinen sehr generisch. Es sollte u. a. deutlich werden, auf welchen theoretischen Modulen die Praxismodule aufbauen und inwieweit Erlerntes aus der Praxis in der Hochschule wieder aufgegriffen wird. Weiter liegt ein Musterdokument für einen Vertrag zwischen Unternehmen, Studierenden und Hochschule vor. Allerdings nennt sich das Dokument Ausbildungsvertrag, was bei der angestrebten Praxisintegration fehlerhaft wäre. Hier wäre Partnervertrag eine mögliche Lösung. Zudem entspricht die auf dem Dokument vorgegebene zeitliche Verzahnung von Theorie- und Praxisphasen nicht den vorgelegten und diskutierten Studienverlaufsplänen.

Für die Zulassung zum dualen Studiengang Technische Dokumentation wird ein Ausbildungsvertrag verlangt (<http://www.hfk-bw.de/ulm/bewerbung/>). Dafür existiert ein Mustervertrag. Bemängelt werden muss, dass in allen Dokumenten und auf der Webseite von „Ausbildung“ gesprochen wird, obwohl es sich nach Aussage der Hochschule um einen praxisintegrierende duale Studienform handeln soll. Die betroffenen Dokumente müssen entsprechend korrigiert werden.

Die Hochschule führte aus, dass duale Absolventinnen und Absolventen aufgrund ihrer größeren Praxiserfahrung bei den Unternehmen beliebt sind. Weiterhin stellte sie dar, dass die Unternehmen das duale Studium u. a. als eine Maßnahme zur Personalbindung ansehen. Die Gutachtergruppe schließt sich hier der Auffassung der Hochschule an.

#### **4.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Antragsdokumentation enthält nur wenige Aussagen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Allerdings ist der Nachteilsausgleich in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule hinreichend geregelt. Unter § 9 der Grundordnung der Hochschule (<http://www.hfk-bw.de/ulm/hfk-g/ordnungen-und-satzungen/>) ist geregelt, dass ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Hochschule als Gleichstellungsbeauftragte/r beauftragt wird. Diese Position wird durch eine Mitarbeiterin am Standort Stuttgart wahrgenommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Formulierung in der Grundordnung zu Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin nicht korrekt ist, weil gemäß § 4 des LHG BW die Gleichstellungsbeauftragte nur aus dem weiblichen wissenschaftlichen Personal gewählt werden kann.

Die Hochschule legte während der Begehung dar, wie sie entsprechenden Anforderungen der Chancengleichheit im zukünftigen Studienbetrieb nachkommen kann. U. a. wies sie darauf hin, dass eine große Kindertagesstätte für Kinder unter 3 Jahren in fußläufiger Entfernung wäre. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Hochschule sich auf individueller Basis der Umsetzung der Ansprüche von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit widmen kann. So wurde auch berichtet, dass es die Möglichkeit gäbe, das Studium in bestimmten Fällen ohne Zahlungen ruhen lassen oder einen Zahlungsaufschub für die Studiengebühren zu erwirken.

Die Gutachtergruppe möchte aber für die Zukunft empfehlen, dass die Hochschule für die nachhaltige Sicherung der Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit für Studierende in besonderen Lebenslagen auch ein übergeordnetes Konzept formuliert. Durch eine konzeptionelle Einbettung der Maßnahmen kann sowohl ihre Nachhaltigkeit als auch Verstetigung gefördert werden. Es wird positiv zur Kenntnis genommen, dass die Hochschule insgesamt barrierefrei ist, wovon sich die Gutachtergruppe während der Begehung überzeugen konnte.

II Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

## II. Appendix

### 1. Stellungnahme der Hochschule